

Voraussetzungen für die Genehmigung zur Verbringung von Schweinen aus der Schutz- bzw. Überwachungszone zum Zwecke der Schlachtung

HESSEN



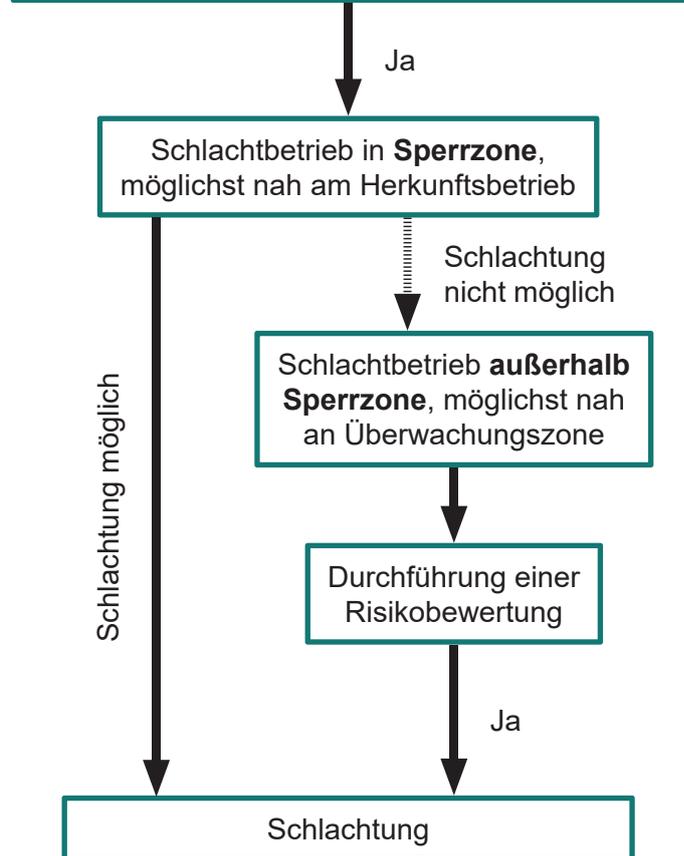
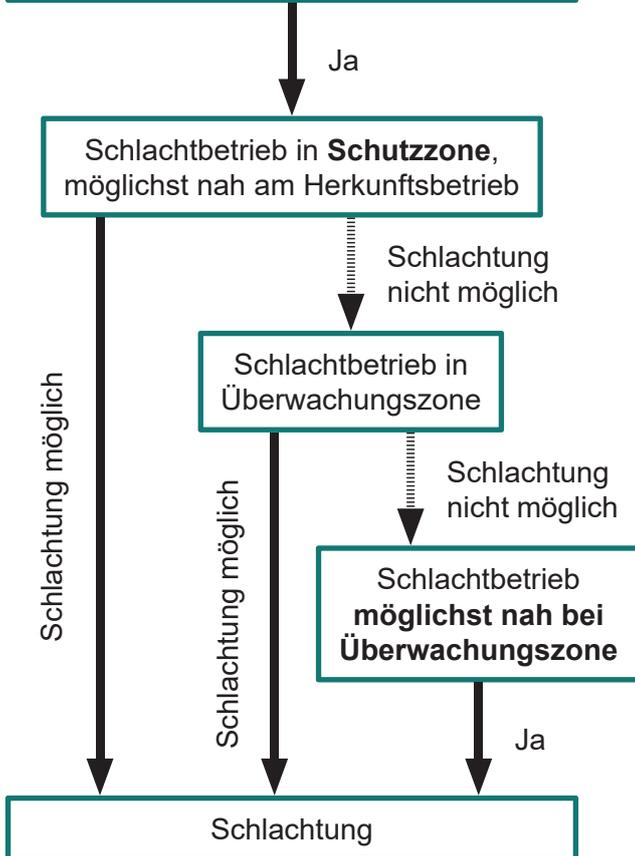
Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und
Heimat

Verbringung von in der **Schutzzone** gehaltenen Schweinen zur Schlachtung, Art. 28, 29 VO 2020/687

Verbringung von in der **Überwachungszone** gehaltenen Schweinen zur Schlachtung, Art. 43, 44

Schweinehaltungsbetrieb in Schutzzone

Schweinehaltungsbetrieb in Überwachungszone



- Voraussetzungen (Art. 28 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 – 7, 29 Abs. 2 und 4):**
- Risikobewertung
 - Vorgaben an die Transportwege + keine Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb (BB)
 - Benennung des BB
 - Zustimmung des Bestimmungsbetriebs
 - klinische Untersuchung des Betriebs mit Negativbefund, ggf. Laboruntersuchung
 - Überprüfung der betrieblichen Voraussetzungen gemäß Art. 25
 - Kontrolle der Betriebe gemäß Art. 26 Abs. 2 -5
 - ggf. Aufsicht über Trennung von Erzeugnissen während Herstellung, Lagerung, Transport
 - Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren
 - Verplombung des Transportmittels
 - Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Behörde des SH gemäß Art. 29 Abs. 2 Buchst. b
 - TNP: Art. 29 Abs. 4
 - Verbringen Fleisch nach Art. 33

- Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 – 7, Art. 44 Abs. 2 und 4):**
- Risikobewertung
 - Vorgaben an die Transportwege + keine Entladung oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb (BB)
 - Benennung des BB
 - Zustimmung des Bestimmungsbetriebs
 - klinische Untersuchung des Betriebs mit Negativbefund, ggf. Laboruntersuchung
 - ggf. Bestandsbesuchsprotokoll, falls vorangegangener Besuch stattfand
 - ggf. Trennung der Erzeugnisse während Herstellung, Lagerung, Transport
 - Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren
 - Maßnahmen nach Art. 49
 - TNP: Art. 44 Abs. 4
 - Verbringen Fleisch nach Art. 49